

## **Stellungnahme des Deutschen Jugendinstituts**

**zur öffentlichen Anhörung des Deutschen Bundestages zu den  
Vorlagen zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung  
der vertraulichen Geburt**

am 13.05.2013

Wissenschaftliche Texte

Wissenschaftliche  
Texte



**Deutsches  
Jugendinstitut**

## **Stellungnahme des Deutschen Jugendinstituts**

**zur öffentlichen Anhörung des Deutschen Bundestages zu  
den Vorlagen zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und  
zur Regelung der vertraulichen Geburt am 13. Mai 2013**

**München, 10. Mai 2013**

Deutsches Jugendinstitut e.V.

Postfach 90 03 52 T: +49 89 62306-0  
81503 München F: +49 89 62306-162

Besucheradresse www.dji.de  
Nockherstraße 2  
81541 München

Vorstand

Prof. Dr. Thomas Rauschenbach  
Wolfgang Müller

Sitz des Vereins: München  
Amtsgericht: München VR 7627  
Steuernummer: 143/212/80642

Bankverbindungen

HypoVereinsbank München  
BLZ 700 202 70 Konto 469 178 04

Postbank München  
BLZ 700 100 80 Konto 807 78 804

## **Vorbemerkung**

Die vorliegende Stellungnahme des Deutschen Jugendinstituts (DJI) dient der Vorbereitung der öffentlichen Anhörung des Deutschen Bundestages zu den Vorlagen zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt.

Bereits in seiner Stellungnahme vom 30. November 2012 zum Referentenentwurf eines Gesetzes zum Ausbau der Hilfen für Schwangere – Regelung der vertraulichen Geburt vom 30. Oktober 2012 hat das DJI das Anliegen des Ausbaus der Hilfen für Schwangere und insbesondere die Regelung der vertraulichen Geburt nachdrücklich begrüßt. Vor diesem Hintergrund und mit den folgenden Anmerkungen nimmt das DJI Stellung zu den für die Anhörung vorgelegten Fragen.

## **1. Allgemeine Fragen zum Gesetzentwurf zur vertraulichen Geburt**

### **a. Sind die Ergebnisse der Studie des Deutschen Jugendinstituts „Anonyme Geburt und Babyklappen in Deutschland“ im Gesetzentwurf berücksichtigt?**

Wie bereits schon im Referentenentwurf stehen im Gesetzesentwurf (Drucksache 17/13062 vom 15.04.2013) zwei Ziele im Vordergrund. Zum einen sollen die Hilfen für schwangere Frauen, die anonym bleiben wollen, verbessert werden und zum anderen soll für alle Beteiligte Handlungssicherheit geschaffen werden. Diese Zielsetzung knüpft an die zentralen Ergebnisse der DJI-Studie an:

#### **– Bekanntmachung und Ausbau der Hilfen für Schwangere**

Der niedrigschwellige und anonyme Zugang zu Informations- und Beratungsangeboten ist von elementarer Bedeutung, um Mädchen und Frauen in krisenhaften Lebenssituationen zu erreichen. Bei der Suche nach einem Angebot der anonymen Kindesabgabe zeigte sich, dass das Internet für die Betroffenen von großer Bedeutung ist, da die Suche dort unabhängig von Zeit und Ort erfolgen kann. Sowohl in den qualitativen Interviews mit Mitarbeiter/innen der Träger als auch mit den betroffenen Frauen stellte sich heraus, dass Frauen, wenn sie sich für ein ihnen geeignet erscheinendes Angebot entschieden haben, nicht nach weiteren Alternativen suchen. Stoßen sie also bei ihrer Suche nach Unterstützung im Internet als Erstes auf ein Angebot zu anonymen Kindesabgabe, wird nicht mehr nach alternativen Hilfsangeboten gesucht. Durch das geschickte Platzieren und Verknüpfen von Suchbegriffen erreichen manche Träger eine günstigere Position in Suchmaschinen, sodass sie von betroffenen Frauen als erste Anlaufstellen gefunden werden. Weiterhin wird auf den Internetseiten der Träger zumeist lediglich das eigene Angebot dargestellt und teilweise werden auch dem geltenden Recht widersprechende Informationen gegeben. Folglich spielt die Professionalität einzelner Träger hinsichtlich der betriebenen Öffentlichkeitsarbeit eine große Rolle.

Das DJI empfiehlt daher eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit zur Bekanntmachung und Imageverbesserung der staatlich vorgehaltenen Hilfs- und Unterstützungsangebote, die Einrichtung eines bundesweiten, rund um die Uhr erreichbaren Notruftelefons sowie die Erstellung einer Internetseite, die die hilfesuchenden Frauen umfassend und trägerübergreifend über die anerkannten Maßnahmen informiert und auch auf die Risiken einer unbegleiteten Schwangerschaft und Geburt hinweist. Die beiden letztgenannten Maßnahmen stellen eine wichtige Brückenfunktion zur Beratung dar. Die Bedeutung der Beratung der Mutter spiegelt sich in dem höheren Anteil der Mütter wider, die ihre Anonymität aufgaben, wenn persönlicher oder telefonischer Kontakt erfolgte. Die Befunde der DJI-Studie weisen zugleich darauf hin, dass das Anonymitätsbedürfnis der Mütter nicht gegenüber allen Personen gleich stark ausgeprägt ist. Zum einen nehmen die Mütter dem Kind gegenüber die eigene Verantwortung oder Verpflichtung ausgeprägt wahr. Zum anderen ist ihr Wunsch nach Anonymität dem Kind gegenüber im Vergleich zur Familie, zum sozialen Umfeld oder zu Behörden, deutlich geringer.

– **Regelung von Handlungsabläufen und Qualitätsstandards**

Derzeit werden die geltenden Gesetze je nach Situation und bestehendem Handlungsbedarf sowohl von den Trägern als auch von den Jugendämtern so ausgelegt, wie es in der jeweiligen Situation aus Sicht der Beteiligten erforderlich ist. Die Befunde verdeutlichen, dass die momentane Duldung der Angebote der anonymen Kindesabgabe im Widerspruch zur Rechtslage steht und sich ausgesprochen konfliktträchtig auswirkt. Hierbei handelt es sich um (potenzielle) Interessenkonflikte, wenn beispielsweise der Träger des anonymen Angebots zugleich Adoptionsvermittlungsstelle ist oder ein dem Träger nahe stehender Vormund für das Kind gewählt wird. Auch die Öffentlichkeitsarbeit einzelner Träger bietet Anlass für Unstimmigkeiten zwischen Jugendamt und Träger. Sowohl für die Jugendämter als auch die Träger ergaben sich hierdurch große Schwierigkeiten in der praktischen Arbeit. Die Praxis zeichnet sich durch eine große Heterogenität aus. Das bedeutet, dass Jugendämter und Träger die bestehenden rechtlichen Regelungen vielfach unterschiedlich auslegen und zur Anwendung bringen.

Dies betrifft beispielsweise die unverzügliche Meldepflicht des Kindes bei den zuständigen Behörden. Der Großteil der Kinder wird tatsächlich innerhalb von 24 Stunden gemeldet, bei anderen verstreichen bis zu acht Wochen, bis die Meldung erfolgt. Die unterschiedlichen, teils bedarfsabhängigen Interpretationen der Gesetze auf Basis der Duldung der vorhandenen Angebote anonymen Kindesabgabe tragen zur Rechtsunsicherheit bei Trägern und Jugendämtern bei. All dies führt auch dazu, dass die Nutzerinnen der Angebote, je nach örtlicher Handhabung, unterschiedlichen Verfahrensweisen gegenüberstehen. Der vom DJI empfohlene Regelungsbedarf bezieht sich auf die Festlegung verbindlicher Qualitäts- und Verfahrensstandards für die Meldung und Unterbringung des Kindes, wie sie im Gesetzesentwurf vorgesehen sind, und auf die Regelungen zur Staatsangehörigkeit, Inobhutnahme und Adoptionsvermittlung, Falldokumentation und Berichtspflicht, Rückführung des Kindes zur leiblichen Mutter/dem leiblichen bzw. rechtli-

chen Vater sowie die Berücksichtigung der Vaterrechte und die Beratung, die ebenfalls im vorliegenden Gesetzentwurf Eingang gefunden haben.

**b. Macht der Gesetzentwurf ein Angebot, das geeignet ist, die Zielgruppe (Frauen, die ihr Kind sonst anonym abgeben, ausgesetzt oder getötet hätten) zu erreichen?**

Hier sind zunächst zwei Zielgruppen zu unterscheiden. Zum einen geht es um die Zielgruppe der Frauen, die ein Angebot zur anonymen Kindesabgabe nutzen. Es gibt Hinweise aus Forschung und Praxis sowie aus der DJI-Studie, dass Frauen, die ein Angebot zur anonymen Kindesabgabe nutzen, ihre Kinder weder töten noch aussetzen würden. Zum anderen handelt es sich um die Zielgruppe der Frauen, die ihre Kinder töten oder aussetzen. Es erscheint eher unwahrscheinlich, dass Frauen, die ihre Kinder töten, von einem vertraulichen oder anonymen Angebot erreicht werden. Die im Rahmen der DJI-Studie eingeholte Expertise zum Neonatizid (Höynck/Zähringer/Behnsen 2011) weist darauf hin, dass fast alle Täterinnen letztlich von der Geburt überrascht wurden.

Für die Zielgruppe der Frauen, die ein Angebot zur anonymen Kindesabgabe nutzen, ist die Zusicherung von Anonymität eine wesentliche Voraussetzung für die Annahme von Beratung und Hilfe. Über den anonymen Zugang erhalten sie zunächst Beratung und Unterstützung und geben im weiteren Beratungsverlauf häufig ihre Anonymität auf. Ob die Zusicherung von Vertraulichkeit ausreicht, damit Frauen das Angebot der vertraulichen Geburt nutzen, ist vorab schwer einschätzbar. Allerdings ist der zentrale Schlüssel, um den Frauen überhaupt Hilfs- und Unterstützungsangebote unterbreiten zu können, die unbedingte Anonymitätszusage der beratenden Einrichtung. Nehmen die betroffenen Frauen eine Beratung in Anspruch, gelingt es, ein Vertrauensverhältnis aufzubauen, das nach den Befunden der DJI-Studie in der Mehrzahl der Fälle zur Aufgabe der Anonymität führt. Eine professionelle Beratung hat eine große Bedeutung für die Aufgabe der Anonymität der Frauen zumindest gegenüber dem Kind. Wird das Angebot der vertraulichen Geburt in die Beratung aufgenommen, so erhalten die Frauen, die sich nicht zur Aufgabe ihrer Anonymität entschließen können, ein weiteres, niedrighwelligeres Angebot. Zumal die Frauen ihren (ungeborenen) Kindern ein starkes Verantwortungsgefühl und Schutzbedürfnis entgegen bringen, kann davon ausgegangen werden, dass sie tendenziell die vertrauliche Geburt unregelmäßig angebotenen anonymen Kindesabgabe vorziehen. Von wesentlicher Bedeutung ist hierbei, dass die vertrauliche Geburt in eine professionelle Beratung eingebettet ist.

**c. Werden die Rechte der biologischen Väter bzw. die Elternrechte sowie die Kinderrechte durch die Regelungen zur vertraulichen Geburt entsprechend gewahrt oder gibt es hier aus Ihrer Sicht noch Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf?**

Das Kind hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres das Recht, in den beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben verwahrten Herkunftsnachweis einzusehen. Mit diesem Einsichtsrecht werden die Rechte der Kinder im Rahmen der Regelung zur vertraulichen Geburt gewahrt. Grundsätzlich ist es wichtig für die Entwicklung des Kindes, dass

schon vor dieser Zeit mit ihm über seine Adoption gesprochen wird und die anonyme Abgabe nicht verheimlicht wird. Das Kind sollte so früh wie möglich Informationen über seine leiblichen Eltern und die Umstände bzw. die Motivation, die zu seiner Abgabe geführt hat, erhalten.

Der Vater kann bei Kenntnis der vertraulichen Geburt Anspruch auf die elterliche Sorge für das Kind erheben. Dies ist bei allen Angebotsformen der anonymen Kindesabgabe der Fall. Im Rahmen der Recherchen zur DJI-Studie ist aber lediglich in einem Fall eine derartige Fallkonstellation bekannt geworden. Hierbei scheint es sich also um absolute Ausnahmefälle zu handeln. Den Rechten des Vaters soll vor allem über die Information der Mutter zur Bedeutung des Vaters und seiner Rechte im Rahmen der Beratung zur vertraulichen Geburt mehr Gewicht verschafft werden. Im Vergleich zu anderen Formen anonymer Kindesabgabe stellt dies eine deutlich stärkere Berücksichtigung der Vaterrechte dar. Die Wahrung der Vaterrechte ebenso wie die der Rechte des Kindes steht im Spannungsfeld zum Anonymitätsbedürfnis der Mutter. Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird ein behutsamer, ausgewogener Interessensausgleich zwischen dem Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft, dem Anonymitätsbedürfnis der Mutter und den Rechten des Vaters angestrebt (Art. 7 GesE zu § 25, 31 und 32 SchKG).

## **2. Freigabe der Daten der Mutter/Widerspruchsrecht**

### **a. Ist das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft in dem Gesetzesentwurf grundsätzlich angemessen berücksichtigt und speziell vor dem Hintergrund der vorgesehenen Widerspruchsregelungen und wie beurteilen Sie diese?**

Die Berücksichtigung des Rechts des Kindes auf die Kenntnis seiner Herkunft erscheint angemessen (vgl. 1.c).

Das Widerspruchsrecht der Mutter wurde im Gesetzesentwurf gegenüber dem Referentenentwurf präzisiert. Dies ist zu begrüßen. Lediglich wenn dem Einsichtsrecht des Kindes schutzwürdige Belange der Mutter entgegen stehen, gibt das Familiengericht dem Widerspruch der Mutter statt. Eine Gefahr für Leib und Leben kann der Mutter nicht zugemutet werden. Nach Einschätzung des DJI ist diese Regelung angemessen.

Im Hinblick auf das Widerspruchsrecht der Mutter erscheinen der Aufwand und die Komplexität des Verfahrens für die leibliche Mutter hoch. Zwar kann nach 16 Jahren davon ausgegangen werden, dass sich die Lebenssituation der Mutter positiv gewendet hat. Doch insbesondere für Frauen, deren Lebensrealität in den vergangenen Jahren vielfach problembelastet und prekär geblieben ist – und davon ist bei den meisten Frauen auszugehen, die die Freigabe ihrer Daten noch nach 16 Jahren verhindern möchten – könnte das komplexe Verfahren eine nicht zu überwindende Hürde darstellen. Wenn die Frau nicht in der Lage ist, rechtzeitig die geforderten Maßnahmen zu treffen, wie beispielsweise eine Person oder Stelle für die Verfahrensbeistandschaft zu finden, hat das Kind automatisch das Recht auf Ein-

sicht in die Unterlagen. Daher wird eine Prüfung, wie das Verfahren vereinfacht werden kann, angeregt.

**b. Wie bewerten Sie die vorgesehene familiengerichtliche Überprüfung des Widerspruchs auf Antrag des Kindes? Kann das dazu führen, dass die Mutter das Angebot der vertraulichen Geburt nicht wahrnimmt, weil sie Angst hat, dass ihre Anonymität aufgehoben wird? Kann das dazu führen, dass die Mutter auch für die Beratungs- und Hilfsangebote nicht erreichbar ist?**

Zur Bewertung der familiengerichtlichen Überprüfung des Widerspruchs auf Antrag des Kindes siehe Antwort ad 2.a).

Es ist abstrakt denkbar, dass die vorgesehenen Regelungen zur Freigabe der Daten und dem Widerspruchsverfahren in einer unbekanntenen Anzahl der Fälle dazu führen, dass sich Mütter gegen die Nutzung eines vertraulichen Angebots und für eine anonyme Kindesabgabe entscheiden. Eine Prüfung, ob und in welchem Umfang dies geschieht, sollte daher Teil der im Gesetz vorgesehenen Evaluation sein.

Allerdings geht das DJI nicht davon aus, dass es sich hier um eine große Anzahl von Fällen handelt. Zum einen betreffen die Regelungen zum Widerspruchsverfahren eine zum Krisenzeitpunkt vor der Geburt weit in der Zukunft liegende Frage. Zum anderen ist die Zusicherung der Anonymität wesentlich für den Zugang zur Beratung (vgl. Antwort ad 1.b). Die Beratung erfolgt als gestuftes Verfahren und ergebnisoffen, so dass sich die Mutter bereits im Beratungsprozess befindet, wenn die beratende Fachkraft das Widerspruchsverfahren erläutert. Das im Beratungsprozess entstandene Vertrauensverhältnis zur beratenden Fachkraft trägt maßgeblich dazu bei, dass sich die Mehrzahl der Frauen zur Aufgabe ihrer Anonymität entschließt. Es kann davon ausgegangen werden, dass für einen Großteil der Frauen, für die die Aufgabe ihrer Anonymität keine Option darstellt, das niedrigschwelligere Angebot der vertraulichen Geburt in Frage kommt.

**c. Sind aus Ihrer Sicht die Regelungen zum Einsichtsrecht des Kindes in den Herkunftsnachweis ein ausgewogener Kompromiss zwischen dem Recht der Mutter auf Anonymität und dem Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft?**

Wie bereits ausgeführt, erscheint der Interessensausgleich ausgewogen.

**3. Verhältnis bzw. Umgang mit den Angeboten der anonymen Kindesabgabe (Babyklappen, anonyme Geburt etc.)**

**a. Was zeichnet das neue Modell der vertraulichen Geburt gegenüber den bestehenden Angeboten der anonymen Kindesabgabe aus?**

Wie die Studie des DJI zu den bestehenden Angeboten anonymer Kindesabgabe in Deutschland gezeigt hat, bewegen diese sich in einer rechtlichen Grauzone, verstoßen teilweise gegen geltendes Recht und richten sich in der Beratung meist einseitig aus, indem sie

Stellungnahme des Deutschen Jugendinstituts zur öffentlichen Anhörung des Deutschen Bundestags zu den Vorlagen zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt am 13. Mai 2013

den Fokus entweder auf das Kind oder auf die Mutter legen. Das Modell der vertraulichen Geburt unterliegt gesetzlichen Verfahrensregelungen und einheitlichen Standards zur Frage, welche Stellen mit welcher Professionalität mit den Frauen in Krisensituationen arbeiten dürfen. Für alle Beteiligten werden klare Handlungsanweisungen sowie Rechtssicherheit geschaffen:

- unverzügliche Meldung an die zuständigen Behörden (innerhalb von 24 Stunden);
- Transparenz bei der Unterbringung der Kinder;
- Wahrung der Rechte der Kinder (Inobhutnahme, Vormundschaft);
- klare Regelung der Rücknahme durch die Mutter;
- verlässliche Falldokumentation;
- umfassende, träger- und angebotsunabhängige Beratung durch erfahrene Fachkräfte in Schwangeren(konflikt)beratungsstellen;
- Sicherstellung der absoluten Anonymität der Mutter über einen längeren Zeitraum;
- Festlegung der Kostenübernahme;
- Rechtsicherheit für alle beteiligten Akteure, insbesondere auch der Ärzte und Hebammen;
- klare Verantwortlichkeiten.

Aus dieser Perspektive ist das Angebot zur vertraulichen Geburt ausgesprochen positiv einzuschätzen.

**b. Wie wirkt sich die fehlende Kenntnis der eigenen Herkunft auf die Entwicklung einer Person aus?**

Der wissenschaftliche Kenntnisstand zu dieser Frage ist unzureichend. Einzelne Studien und Fallberichte deuten darauf hin, dass die fehlende Kenntnis der eigenen Herkunft für Betroffene häufig einen verunsichernden und/oder verletzenden Umstand darstellt. Zugleich scheinen sich Betroffene sehr stark darin zu unterscheiden, welche Bedeutung sie dieser Frage und den damit verbundenen Gefühlen in ihrem Leben einräumen. Es handelt sich mithin um einen komplexen Prozess, bei dem es sowohl auf das soziale Umfeld, als auch auf das einzelne Kind ankommt. Gravierende Fehlentwicklungen in der Persönlichkeit allein aufgrund fehlender Kenntnis der eigenen Abstammung sind nicht bekannt und auch unwahrscheinlich.

**c. Inwieweit ist es aus Ihrer Sicht vertretbar, dass der Gesetzentwurf zur Regelung der vertraulichen Geburt ausdrücklich die anonyme Geburt und die Babyklappen bestehen lässt und für diese lediglich eine Evaluierung vorsieht, und erhält mit dieser Duldung der rechtlichen „Grauzone“ der anonymen Geburt und der anonymen Kindesabgabe durch den Gesetzgeber diese selbst einen anderen Stellenwert, womit ggf. auch Auswirkungen auf die Zielsetzung der Regelung der vertraulichen Geburt verbunden sein könnten?**

Mit der Legalisierung eines Angebots der anonymen Kindesabgabe erhält das Angebot der vertraulichen Geburt gegenüber den bestehenden Angeboten ein Alleinstellungsmerkmal

(vgl. 3.a). Implizit geht der Gesetzesentwurf davon aus, dass damit die Nutzung der bestehenden Angebote anonymer Kindesabgabe zugunsten der Nutzung der vertraulichen Geburt reduziert wird. Dies zeigen die Berechnungen der Gesetzesfolgen samt Erfüllungsaufwand. Zwar hat das Angebot der vertraulichen Geburt gegenüber den anderen Angeboten viele Vorteile. Zugleich führt unter anderem die stärkere Berücksichtigung der Rechte des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung zu einem komplexeren Verfahren, das möglicherweise – bei Fortbestand der bereits praktizierten Angebote anonymer Kindesabgabe – von einem unbekanntem Anteil betroffener Frauen als nachteilig erlebt wird. Daher ist davon auszugehen, dass die Nutzung der vertraulichen Geburt nicht automatisch die bereits praktizierten Angebote zum Verschwinden bringt.

Bei der Einschätzung, wie sich die Beibehaltung der bisherigen Angebote anonymer Kindesabgabe auf die Zielsetzung der Regelung der vertraulichen Geburt auswirken könnte, ist nach anonymer Geburt sowie Babyklappen zu unterscheiden:

- Bei der vertraulichen Geburt handelt es sich um ein in der Struktur der anonymen Geburt ähnliches Angebot, das aber für alle beteiligten Kooperationspartner eine Vielzahl von Vorteilen mit sich bringt, die sich in klar festgelegten Verantwortlichkeiten, Abläufen, einer klaren Kostenregelung und nicht zuletzt Rechtssicherheit für die handelnden Akteure niederschlagen (vgl. Antwort ad 3.a). Aus dieser Einsicht heraus kann davon ausgegangen werden, dass sich nach und nach die Träger anonymer Geburt für das Angebot der vertraulichen Geburt entscheiden. Daher scheint es zunächst vertretbar, zum jetzigen Zeitpunkt auf eine Regelung der anonymen Geburt zu verzichten.
- Anders verhält es sich hingegen mit der Einschätzung der Auswirkungen der Beibehaltung von Babyklappen in der jetzigen Form, da es sich um einen grundlegend anders konzeptionell angelegten Angebotstyp handelt. Im Vorfeld der Nutzung eines Angebotes zur anonymen Kindesabgabe bestehen für die betroffenen Frauen vielfältige Belastungen (schwierige Lebenssituation, Geheimhaltung der Schwangerschaft gegenüber dem sozialen Umfeld und damit einhergehend emotionale Isolation). Beim Angebotstyp Babyklappe kommen die Unsicherheit bezüglich der medizinisch nicht betreuten Schwangerschaft sowie die Ungewissheit über den Geburtsverlauf bzw. -termin hinzu. Diese mit der Inanspruchnahme von Babyklappen verknüpfte Problematik und Zunahme der Komplexität der Lebenssituation steht im Spannungsverhältnis zu einer Niedrigschwelligkeit, die allein Anonymität zum Maßstab hat. Die Anonymität als ausschlaggebendes Kriterium für Niedrigschwelligkeit darzustellen, lässt die vielfachen psychischen, physischen und medizinischen Belastungen, die hinter der anonymen Abgabe eines Kindes stehen, außer Acht. Aufgrund des hohen Stellenwertes der Beibehaltung von strikter Anonymität ist nicht davon auszugehen, dass für die Träger/Anbieter von Babyklappen die vertrauliche Geburt eine Alternative darstellt. Vielmehr zeigen die Träger von Babyklappen ein starkes Beharrungsvermögen, diese Angebote unverändert fortzuführen.

Grundsätzlich ist es möglich, dass bei unveränderter Beibehaltung der Babyklappen die Steuerungswirkung des Gesetzesentwurfes unterlaufen wird, indem die Babyklappen

weiter in bisherigem Umfang oder sogar stärker als zuvor genutzt werden. Eine vorläufige Duldung der Babyklappen sollte daher nur unter Auflagen hinsichtlich einheitlicher Mindeststandards erfolgen.

Letztlich handelt es sich hier um empirische Fragestellungen, die nur durch die Beobachtung der Angebotslandschaft und ihrer Nutzung nach Einführung des Gesetzesvorhabens beantwortet werden können. Vor diesem Hintergrund ist eine Evaluierung aller Angebote nicht nur sinnvoll, sondern erforderlich, um über die Entwicklung der Angebote selbst und ihre Nutzung valide Daten und damit eine Entscheidungsgrundlage für notwendige weitere Schritte zur Gestaltung der Angebotslandschaft zu erhalten.

**d. Die vertrauliche Geburt ist als zusätzliches Angebot zur bisherigen Praxis der anonymen Geburt konzipiert. Macht der Gesetzentwurf hinreichend deutlich, dass nicht beabsichtigt ist, die anonyme Geburt im Krankenhaus nicht mehr zu dulden?**

Das DJI begrüßt die sprachliche Klarheit, mit der der nun vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 17/13062 vom 15.04.2013) im Vergleich zum vorangegangenen Referentenentwurf deutlich macht, dass es sich bei der vertraulichen Geburt um ein Angebot handelt, das zusätzlich zur bisherigen Praxis der anonymen Kindesabgabe geschaffen wird. Damit wird deutlich, dass vorgesehen ist, die anonyme Geburt vorerst zu dulden.

**e. Ermöglicht der Gesetzentwurf weiterhin die Tätigkeit der Betreiber von Babyklappen oder werden sie in ihrer Arbeit eingeschränkt?**

Im Unterschied zum Referentenentwurf, der Auflagen für den Betrieb von Babyklappen seitens der Länder vorsah, wird der Betrieb von Babyklappen durch den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht berührt. Vor diesem Hintergrund betont das DJI ausdrücklich die Dringlichkeit verbindlicher Verfahrens- und Qualitätsstandards für die Babyklappen (siehe Antwort ad 4.a).

#### **4. Mindeststandards für den Betrieb von Babyklappen**

**a. Sollte aus Ihrer Sicht der Gesetzgeber, wenn er die Duldung von Babyklappen zunächst weiter vorsieht, nicht zwingend bestimmte Qualitätsstandards und Verfahren für die Betreiber einführen und welche müssten dies sein?**

Eine Regulierung seitens der für die Babyklappen zuständigen Behörden durch bundesweit vergleichbare Betriebsgenehmigungen, Verfahrensvorgaben und Mindeststandards sollte vorgenommen werden. Hintergrund hierfür ist die bereits erwähnte unterschiedliche Verfahrensweise und die damit einhergehenden Probleme (siehe Antwort ad 1.a). Hierbei wäre eine Orientierung an dem vorliegenden Gesetzesentwurf begrüßenswert. Festzulegende Standards betreffen insbesondere

- die sofortige erste Unterbringung im Krankenhaus;
- die sofortige Meldung an die zuständigen Behörden (innerhalb von 24 Stunden);

Stellungnahme des Deutschen Jugendinstituts zur öffentlichen Anhörung des Deutschen Bundestags zu den Vorlagen zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt am 13. Mai 2013

- die nachfolgende Unterbringung der Kinder allein durch das Jugendamt;
- Vormundschaft durch das Jugendamt;
- Durchführung der Rücknahme durch die Mutter vom Jugendamt;
- Dokumentation über eine stattgefundene Beratung der Mutter seitens der Träger;
- Beratung durch Fachkräfte von Schwangeren(konflikt)beratungsstellen;
- Anbringen von Babyklappen nur noch an medizinischen Einrichtungen und nach baulichen Mindeststandards (z.B. mit Wärmebett) mit regelmäßiger Wartung;
- Regelung zum Umgang mit bekannt gewordenen Daten der Mutter.

**b. Im Referentenentwurf war eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe vorgesehen, um Verbesserungen bei der Qualitätssicherung der vorhandenen Babyklappen (Mindeststandards) zu erreichen. Im vorliegenden Gesetzentwurf wird dagegen nicht mehr erwähnt, ob/wie Mindeststandards geschaffen werden sollen. Sind solche Standards sinnvoll? Wie könnten sie etabliert und kontrolliert werden?**

Wie in der DJI-Studie beschrieben, zeichnen sich die Angebote der anonymen Kindesabgabe auch innerhalb eines Angebotstyps durch große Heterogenität aus. Die jeweilige Verfahrenspraxis orientiert sich vielfach am guten Willen von Laien anstatt fachlich angemessenen Standards. Ein unabhängiges Gremium könnte Standards erarbeiten, die den Ländern als Grundlage für entsprechende Verordnungen dienen. Eine Dokumentations- und Berichtspflicht seitens der Anbieter würde Transparenz schaffen. Selbst wenn solche Standards existieren würden, dürfte ihre Umsetzung aber wesentlich von der Mitwirkungsbereitschaft der Länder abhängen.

## **5. Fortbildung der Beratungsfachkräfte/Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen**

**a. Welche Standards sollten unbedingt in den Fortbildungen für die Beratungskräfte hinsichtlich der Zusammenarbeit von Schwangerschaftsberatungsstellen mit Adoptions- und Pflegekinderdiensten entwickelt werden?**

Eine zentrale Bedeutung nehmen Informationen über die leiblichen Eltern für das Kind ein: Welche Gründe haben sie für die Weggabe angeführt? Wie sahen die Eltern aus? Wie war der Klang ihrer Stimmen? Was hat sie interessiert etc.? Diese Punkte sollten bei der Beratung der abgebenden Frauen angesprochen und dokumentiert werden ebenso wie der Beratungsverlauf. Im Beratungsverlauf sollten die Frauen darauf hingewiesen werden, dass die Abgabe des Kindes nicht ihre Probleme löst, sondern weiter erschwert: Sie müssen weiter verheimlichen und vertuschen, haben große Schuldgefühle und kommen häufig mit der Vollendung der Adoption in eine Krise. Was anfangs wie eine leichte Lösung erscheint, entpuppt sich als starke Belastung. Diese Umstände sollten in jedem Fall in den Fortbildungen thematisiert werden.

**b. Wie soll die Zusammenarbeit mit einer „mobilen“ Fachkraft erfolgen, wenn eine Schwangerschaftsberatungsstelle keine eigene qualifizierte Beraterin für die ver-**

Stellungnahme des Deutschen Jugendinstituts zur öffentlichen Anhörung des Deutschen Bundestags zu den Vorlagen zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt am 13. Mai 2013

**trauliche Geburt hat und wie wird dieser Einsatz finanziert? Ist es ausreichend, wenn nur jede vierte Schwangerschaftsberatungsstelle an einer Qualifikation teilnimmt?**

Hierzu kann das DJI keine Stellung nehmen, da unsere Untersuchung nicht auf diese Frage abzielte und auch sonst keine weiteren Erkenntnisse dazu vorliegen.

**c. Wie kann das Gesetz aus Sicht der Schwangerschaftsberatungsstellen erfolgreich umgesetzt und die Kooperationen mit den Kliniken sowie den Jugendämtern entwickelt werden?**

Auf der Grundlage des Gesetzes können Kliniken, Schwangerschaftsberatungsstellen und Jugendämter gemeinsame Konzepte entwickeln, die die Zusammenarbeit regeln. In schriftlich fixierten Vereinbarungen sollten die jeweiligen Abläufe und Pflichten der einzelnen Akteure klar benannt werden. Aus der DJI-Studie geht hervor, dass derzeit in nur wenigen Fällen die gemeinsame Zusammenarbeit in Kooperationsvereinbarungen festgehalten wird.

In der DJI-Studie wird weiter empfohlen, dass die bestehenden Stellen, sowohl seitens öffentlicher als auch freier Träger, die Beratung und Unterstützung anbieten, sich stärker vernetzen. Durch diese Vernetzung könnte eine gute Kenntnis der bestehenden Angebote innerhalb dieses Netzwerkes, kurze Vermittlungswege, Multiprofessionalität und kollegialer Austausch gewährleistet werden. Neben Beratungsangeboten sollten weitere Stellen wie Kliniken, Arztpraxen und Schulen in diese Vernetzung einbezogen werden.

## **6. Einbindung der außerklinischen Geburtshilfe**

**Wie sollen Hebammen, die im häuslichen Umfeld arbeiten, in das Angebot eingebunden werden? Wie kann die Anonymität bei Hausgeburten gewahrt bleiben? Wie sollen die Hebammen abgesichert werden – sowohl finanziell als auch rechtlich, insbesondere im Falle einer anonymen Hausgeburt?**

Hebammen erbringen Leistungen der gesundheitlichen Versorgung vor, während und nach einer Geburt. Sie werden von der Schwangeren beauftragt, die Leistungen werden von der Krankenkasse finanziert. Dies ist in der Regel nur möglich, wenn die Frau krankenversichert ist und sich als Schwangere bzw. Gebärende zu erkennen gibt. Dennoch könnte es grundsätzlich sinnvoll sein, Hebammen in die vertrauliche Geburt einzubinden, auch um die gesundheitliche Versorgung der Schwangeren/Gebärenden und des Kindes zu gewährleisten. Jedoch gibt es hier noch Klärungsbedarf, wie eine konkrete Umsetzung erfolgen kann. Möglicherweise müsste über geschützte Wege der Kontaktaufnahme zwischen Schwangerer/Gebärender und Hebamme sowie über alternative Finanzierungsmodelle für die Leistungen der Hebamme nachgedacht werden. Bei der Hinzuziehung einer Beratungsfachkraft im Rahmen einer vertraulichen Geburt müsste die Hebamme von der gesetzlichen Meldepflicht entbunden werden. Insgesamt stellen Hausgeburten einen sehr geringen und im Trend weiter abnehmenden Anteil der Geburten dar. Einen weitaus höheren Stellenwert besitzt dem gegenüber die nachgeburtliche Versorgung im häuslichen Umfeld, die auch bei einer vertraulichen

Stellungnahme des Deutschen Jugendinstituts zur öffentlichen Anhörung des Deutschen Bundestags zu den Vorlagen zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt am 13. Mai 2013

Geburt von hoher gesundheitlicher Bedeutung für die Mutter ist (Milcheinschuss, Rückbildung der Gebärmutter etc.). Auch bei der Bewältigung der psychisch evtl. sehr belastenden Erfahrung der vertraulichen Geburt könnten Hebammen bzw. geschulte Familienhebammen unterstützend tätig sein.

## **7. Evaluation**

### **a. Wann sollte eine erste Evaluation des Angebots vertrauliche Geburt erfolgen und ist es möglich, daraus Rückschlüsse für Standards für das Betreiben von Babyklappen zu entwickeln?**

Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur vertraulichen Geburt sollte eine formative Evaluation einsetzen, um die Umsetzung zu begleiten. Daneben sollten in den ersten drei Jahren jährlich summative Auswertungen erfolgen. Anschließend sollte alle drei Jahre evaluiert werden, um Erkenntnisse über langfristige Veränderungen des Angebots und seiner Nutzung zu erhalten.

Eine Evaluation, die sich auf das Angebot der vertraulichen Geburt beschränkt, lässt lediglich sehr begrenzt und in allgemeiner Form Rückschlüsse auf andere Angebote der anonymen Kindesabgabe zu. Vielversprechend wäre es, in die Evaluation auch die anonyme Geburt und die Babyklappe einzubeziehen, damit sichtbar gemacht werden kann, wie sich mit der Einführung des neuen Angebots die bisher praktizierten Angebote entwickeln und welche Effekte sich dabei ergeben.

### **b. Die Studie des Deutschen Jugendinstituts hat deutlich gezeigt, dass es keine Datensicherheit gibt, sowohl was die Abgabe von Kindern betrifft (Babyklappe, anonyme Übergabe) als auch die anonym Geborenen sowie die getöteten Kinder. Wie kann eine verbesserte Datenlage erlangt werden?**

Im Artikel 7 des Gesetzesentwurfs zu § 33 SchKK wird lediglich die Dokumentations- und Berichtspflicht für die vertrauliche Geburt eingeführt. Für Babyklappen und anonyme Geburt fehlen entsprechende Vorschriften. Die Betreiber von Babyklappen und anonymer Geburt bzw. Übergabe müssen verpflichtet werden, Kinder unverzüglich dem zuständigen Landes- und Jugendamt zu melden (innerhalb von 24 Stunden) unabhängig davon, ob die Mutter anonym bleibt oder nicht. Bundesweit sollte es eine zentrale Stelle geben, die jährlich die Daten bei den Jugendämtern und den Landesämtern abrufen.

Um die Tötungsdelikte und Aussetzungen von Säuglingen zu erfassen, müssten die entsprechenden Instrumente (Polizeiliche Kriminalstatistik und Todesursachenstatistik) feinere Differenzierungen vornehmen. In der Polizeilichen Kriminalstatistik gibt es derzeit nur die Altersgliederung 0 bis unter 6 Jahren und 6 bis unter 14 Jahren. Es müssen zudem nicht nur die Fälle, die eine Verurteilung nach sich ziehen, registriert werden, sondern auch die Fälle, in denen keine Strafverfolgung stattfindet.

## **8. Ruhen des Sorgerechts ab Geburt**

Stellungnahme des Deutschen Jugendinstituts zur öffentlichen Anhörung des Deutschen Bundestags zu den Vorlagen zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt am 13. Mai 2013

**Ist aus Ihrer Sicht die Regelung zur elterlichen Sorge (Neueinfügung eines § 1674a BGB), die das sofortige Ruhen der elterlichen Sorge nach der Geburt des Kindes vorsieht, sachgerecht?**

Das sofortige Ruhen der elterlichen Sorge verhindert, dass die Vormundschaft und das Sorgerecht parallel laufen und unklar ist, wer Entscheidungen (z.B. im Falle einer medizinischen Frage) zu treffen hat. Wenn die Mutter die vertrauliche Geburt wünscht, ist es sinnvoll, dass zum Schutz des Kindes das Jugendamt die Vormundschaft übernimmt, um Belange, die das Kind betreffen, entscheiden zu können.